

Inhalt:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5 Gliederung	4
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Sportjugend im Verein	5
§ 8 Maßregelung	6
§ 9 Organe	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Schiedsgericht	10
§ 14 Kassenprüfer	10
§ 15 Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt	11
§ 16 Datenschutz	11
§ 17 Auflösung	11
§ 18 Inkrafttreten	12

Aus Gründen der orthografischen und grammatischen Richtigkeit und Einheitlichkeit sowie die Lesbarkeit und der Verständlichkeit eines Textes wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Der Verein DJK Süd Berlin wurde im Jahr 1924 als DJK Tempelhof gegründet und 1934 durch die NS Behörden aufgelöst.
Die Wiedergründung erfolgte in Tradition der DJK Tempelhof unter dem neuen Namen Sportvereinigung DJK Süd Berlin am 2. Juli 1950.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist unter dem Namen „Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin e.V.“ unter der Nummer VR 24023 B beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein führt in Abzeichen, Fahnen usw. das DJK-Zeichen und agiert unter dem Kurznamen DJK Süd Berlin.
- 2) Mitgliedschaften
 - a) Der Verein ist Mitglied in der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V., dem DJK Diözesan- und Landesverband Berlin.
 - b) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. für die im Verein betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen und Sport mit behinderten und schutzbefohlenen Menschen mit regelmäßigem Übungsbetrieb, Teilnahme an Wettkämpfen und als Gesundheits- und Seniorensport in den angebotenen Sportarten.
- 2) Der Verein und seine Abteilungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- 3) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport nach den Bestimmungen des Amateursports und unter Einhaltung des DJK Ehrenkodex ermöglichen.
- 4) Der Kinderschutz und die Prävention sexueller Gewalt wird in der DJK Süd Berlin nach den Richtlinien und Kriterien des Berliner Landessportbundes, des DJK Sportverbandes und der Sportverbände der verschiedenen Sportarten durchgeführt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 5) Der Verein tritt für einen humanen, manipulationsfreien und dopingfreien Sport im Rahmen von „Gemeinsam gegen Doping“ der NADA ein und erkennt die Anti-Doping-Bestimmungen, insbes. den World-Antidoping-Code, sowie die entsprechenden Ordnungen der DJK und der Sportverbände an.
- 6) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich bzw. im Rahmen einer Ehrenamtspauschale aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter insbes. Trainer und Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den

Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

- 7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt
- 2) Der Verein unterscheidet :
 - a) volljährigen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedschaften juristischer Personen mit dem Ziel der Unterstützung des Vereins, seiner Ziele, Abteilungen und Programme durch Spenden bzw. Sponsoring.
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt, besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 3) Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung des DJK Sportverbandes

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist ebenfalls möglich
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt / Kündigung
 - b) Ausschluss gemäß § 8
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geführt und regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt der Abteilungsleiter aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Die Richtlinien, die die einzelnen Abteilungen für sich aufstellen können, werden nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes am Training und an Wettkämpfen sowie den Veranstaltungen des Vereins und der Sportverbände teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und Fälligkeiten werden von den Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes erhoben und gemeinsam mit den Vereinsbeiträgen zur Finanzierung der Vereins-Infrastruktur wie z. B. Geschäftsstelle und Vorstandsaufwendungen vom Vorstand in der Beitragsordnung zusammengefasst. Die Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar im Voraus fällig.
- 4) Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 5) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 6) Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Sportjugend im Verein

1) Name und Zuständigkeit

- i) Die Sportjugend ist die demokratische Jugendorganisation für Kinder und Jugendliche im Verein. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Soweit die Sportjugend keine Regelung erstellt, gilt die Satzung des Vereins

2) Mitgliedschaft

- a) Zur Sportjugend gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr sowie der Jugendleitung und die Mitglieder des Vorstandes ohne Altersbeschränkung an.

3) Zweck

- a) Die Sportjugend tritt mit einer demokratischen Struktur und Selbstorganisation für eine nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen im Verein ein und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Die Sportjugend gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung, fördert die sportliche Betätigung und die soziale Entwicklung der Jugendlichen. Sie macht ihren Mitgliedern Angebote, um die Gemeinschaft zu fördern, Begegnungen zu ermöglichen und bemüht sich um die Einbindung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

4) Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung ist das wichtigste Organ der Jugendabteilung des Vereins
- b) stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sportjugend im Verein ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- c) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.
 - i) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Sportjugend
 - ii) Beratung der Berichte über die Tätigkeit und des Jugend-Kassenberichtes
 - iii) Entlastung der Jugendleitung
 - iv) Wahl und ggf. Abwahl des Jugendleiters und nach Bedarf des Jugend-Kassenwarts
- d) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung statt
- e) Sie ist mindestens 10 Tage vorher einzuberufen
- f) Für Stimmberechtigungen und Beschlussfähigkeit gilt analog die Regelung zur Mitgliederversammlung nach § 10.

5) Jugendleitung

- a) Die Jugendleitung führt die Sportjugend und vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung.
- b) Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von Zwei Jahren gewählt.
- c) Die Jugendleitung kann nach Beschluss der Jugendversammlung aus einem oder einer Jugendlichen oder zwei Jugendlichen beiderlei Geschlechts bestehen und ist mit einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
- d) Der Jugendleiter ggf. der Kassenwart der Sportjugend müssen volljährig sein.

6) Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird wirtschaftlich selbstständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.
- b) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung
- c) Die Jugendabteilung ist gegenüber dem Vorstand und dem Kassenswart rechenschaftspflichtig, dazu ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

7) Patronat

Der Verein hat das Patronat für die ideelle, wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung der Sportjugend bei der Erfüllung ihrer in der Jugendversammlung bestimmten Aufgaben. Der Verein wird dieses Patronat stets so ausführen, dass die Selbständigkeit der Sportjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gewährleistet bleibt.

8) Weitere Organe der Sportjugend

Optional können mit Beschluss der Jugendversammlung und Zustimmung des Vorstandes weitere Organe für die Unterstützung der Sportjugend installiert werden, wie z. B. ein Jugendausschuss, in dem alle Funktionsträger der Sportjugend und ggf. weitere Jugendmitglieder mitwirken.

§ 8 Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können aus wichtigem Grund vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.4.
 - f) wegen Verstößen gegen die Antidoping-Regelungen der NADA und der Sportverbände, in dem der Verein Mitglied ist.
- 2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt

als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleiter der Sportabteilungen
- d) die Jugendleitung der Sportjugend mit ggf. weiteren Funktionen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung der Jugendleitung
 - e) Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Bestätigung von Vereins- und Abteilungs-Beiträgen und -Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge sofern nicht dem Vorstand übertragen
 - k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3
 - l) Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Wenn eine Anwesenheits-Versammlung mit persönlicher Anwesenheit nicht möglich ist, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, für die alle nachstehenden Bestimmungen sinngemäß gelten. Die IT-Plattform wird vom Vorstand festgelegt und die Einwahl-Modalitäten mit der Einladung verschickt.
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 5) Die Versammlungsleitung überprüft alle anwesenden bzw. erwählten Teilnehmer auf ihre Mitgliedschaft, die Teilnahme mehrerer Mitglieder unter einer Einwahl ist möglich.
- 6) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Blockwahlen sind für den geschäftsführenden Vorstand nicht möglich, auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung sind Blockwahlen des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer zulässig.
- 8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigem Mitglied (§ 3.2.a)
 - b) vom Vorstand
- 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder gemäß § 3.2.a die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 10) Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit am Beginn der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Stimmrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei virtuellen Versammlungen durch persönliche Einwahl.
- 3) In den Vorstand, dem erweiterten Vorstand, Jugendleitung und Schiedsgericht dürfen nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht) gewählt werden.
- 4) Vereinsmitglieder unter 16 Jahre und Gäste können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

- 1) Organisation
 - a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
 - i) Vorsitzende
 - ii) Vorsitzende (Stellvertreter)
 - iii) Kassenwart
 - iv) Sportwart
 - v) Schriftführer

- vi) Jugendleitung
- b) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - i) der 1. Vorsitzende
 - ii) der 2. Vorsitzende
 - iii) der Kassenwart
- c) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- d) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum Vorstand aus
 - iv) den Abteilungsleitern
 - v) der Beauftragten für Gleichstellung und Minderheitenrechte
- e) Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen volljährige Mitglieder des Vereins gemäß § 3.2.a sein.

2) Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- a) Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Funktionen einzusetzen. Diese werden vom Vorstand bestimmt und sind diesem berichtspflichtig.
- c) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder können verschieden beginnen und enden, um die Übergänge zu Neubesetzungen zu erleichtern, diesen Versatz legt der Vorstand fest. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht fristgemäß stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- e) wird durch die Vereins-Jugendversammlung der Sportjugend im Verein gemäß §7.4. gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Beauftragte für Gleichstellung und Minderheitenrechte wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt
- f) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet und
- g) gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest

- h) kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- i) kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- j) kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.
- k) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, in denen mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- l) Vorstandsmitgliedern haften nach § 31 b BGB (Haftung von Vereinsmitgliedern):
 - i) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - ii) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird als 2. Instanz für vom Vorstand verhängte Maßregelungen tätig auf Antrag des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters oder mindestens 10 volljährigen Mitgliedern. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter. Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei bis maximal fünf volljährigen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Das Schiedsgericht wird jeweils für drei Jahre gewählt. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu wählen ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei, jedoch mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins, der Abteilungen und der Sportjugend einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt

- 1) Der Kinderschutz wird in der DJK Süd Berlin nach den Richtlinien und Kriterien des DJK, der Sportverbände und hier insbesondere des Deutschen Judoverbandes durchgeführt, diese Bestimmungen sind auf der Homepage des Deutschen Judoverbandes hinterlegt.
- 1) Für den Verein gelten die Bestimmungen des Landessportbundes Berlin und des DJK Sportverbandes insbes. hinsichtlich :
 - Ehrenkodex und Verhaltensregeln
 - Präventionskonzept
 - Führungszeugnis
 - Anlaufstellen
 - Materialien
 - Berichte
- 2) Kinderschutzbeauftragte innerhalb der DJK Süd Berlin
Der Vorstand beruft Kinderschutzbeauftragte und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verwaltet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dabei verpflichtet sich der Verein, die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzverordnungen und die Regelungen der Sportverbände zu beachten und bei der Umsetzung die Datenschutzverordnung des Vereins einzuhalten.

§ 17 Auflösung

- 1) Der Austritt aus der DJK-Landesvereinigung Berlin e. V. kann nur in einer mit dem Tagungsordnungspunkt „Austritt“ und einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei
 - a) Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) beschlossen werden.
 - c) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V. (DJK Diözesan- und Landesverband Berlin) zu übersenden.
 - d) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist der DJK Landesgemeinschaft Berlin e.V. (DJK Diözesan- und Landesverband Berlin) mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des
 - e) Kalenderjahres rechtskräftig.

- f) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus der DJK Landesvereinigung fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von DJK Landesvereinigung, DJK-Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung
 - g) gestellt wurden, an die Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.